



TOP 6

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt

Bislang wurden für die Benutzungsgebühren im Wasser- und Abwasserbereich drei Vorauszahlungen zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres erhoben, die je ein Viertel des Vorjahresverbrauchs zugrunde legten.

Zusätzlich fungierte die Jahresendabrechnung als eine Art vierter Abschlag (sog. $\frac{3}{4}$ -Variante).

Aufgrund einer Systemumstellung wird verbandsintern (d. h. für alle Verbandsgemeinden gleich) auf drei Vorauszahlungen zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres umgestellt, die je ein Drittel des Vorjahresverbrauchs abrechnen.

Die Jahresendabrechnung rechnet dann die Differenz zwischen Prognose und tatsächlichem Verbrauch ab (sog. 3/3-Variante).

Daher erhalten die Gebührenschuldner zu Beginn des Jahres 2025 einen Vorauszahlungsbescheid, der für jede Vorauszahlung ein Drittel des Vorjahresverbrauchs zugrunde legt.

Als Fälligkeit für die Benutzungsgebühren wird der Zeitpunkt 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgelegt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Wasserversorgungssatzung (Änderungssatzung).

Gemeinde Ratshausen

Zollernalbkreis

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

vom 24.10.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ratshausen am 24.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 14.12.2022, beschlossen:

Artikel 1

§ 47 wird wie folgt geändert, wobei die Absätze 1, 3 und 4 wie gehabt bestehen bleiben:

- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauches des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrundegelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

Artikel 2

§ 48 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ratshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ratshausen, den 24.10.2024

Tommy Geiger

Bürgermeister